



SPORTFAHRER UNION KAISERSLAUTERN e.V. im ADAC

A U S S C H R E I B U N G

zur 2. ADAC Trifels Oldtimerwanderung am 15.06.2024

1. Organisation

Veranstalter der **2. ADAC Trifels Oldtimerwanderung** am 15.06.2024 ist die Sportfahrer Union Kaiserslautern e.V. im ADAC, vertreten durch den ersten Vorsitzenden Helge Leitzbach, wohnhaft in 66877 Ramstein-Miesebach, Ruprechtstraße 4a, in Zusammenarbeit mit der Stadt Kaiserslautern, vertreten durch das Projektbüro städtische Veranstaltungen in Kaiserslautern, Fruchthallstraße 14; Internetseite: www.rallye-trifels.de

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Veranstaltung ist vom ADAC Pfalz e.V. unter der Reg.-Nr.- 24-019 am 24.01.2024 registriert. Die Veranstaltung wird nach folgenden Bestimmungen und Richtlinien organisiert und durchgeführt:

- Bestimmungen dieser Ausschreibung und eventueller Bulletins,
- Straßenverkehrsordnung (StVO),
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO),
- Bestimmungen und Auflagen der Genehmigungsbehörden.

3. Offizielle der Veranstaltung

Leitung der Oldtimerwanderung ist der Sportleiter der SU-Kaiserslautern: Frank Werz
Organisationsmitglieder: Helge Leitzbach, Alexander Hess, Auswertung: Yves Kieffer

4. Beschreibung der Veranstaltung

In den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde der Begriff „Kraftfahrzeug-Wandern“ geschaffen und in den vergangenen Jahren vom ADAC wiederbelebt. Die Oldtimerwandertour der SUK Kaiserslautern führt auf einer vorgeschlagenen, für klassische Automobile geeigneten Strecke durch die Vorderpfalz und Westpfalz mit weitläufigen Wiesen und Feldern, Tälern und Hügellandschaften. Unseren Teilnehmern werden dabei sowohl eine reichhaltige Kulturlandschaft als auch unvergleichliche, entschleunigende Wege und Straßen mit oftmals atemberaubenden Panorama-Ausblicken geboten. Besuchen Sie die von uns vorgeschlagenen Kulturstätten oder Museen an den Wanderpunkten.

Die Oldtimerwanderung, die ausschließlich auf öffentlichen Verkehrsflächen und Straßen stattfindet, ist gepaart mit Sonderprüfungen (*Geschicklichkeits-, Schätz-, Spielaufgaben*), auf einer Gesamtlänge von ca. 240 Kilometern in einem zeitlichen Rahmen von maximal 8 Stunden. Die Wanderpausen und Sonderprüfungen sind nur innerhalb der in der Bordkarte angegebenen Zeitfenster geöffnet. Die Zeitfenster sind großzügig bemessen.

5. Zeitplan

<i>Datum</i>	<i>Uhrzeit</i>	
17.05.2024	24:00 Uhr	Nennungsschluss vermindertes Nenngeld
15.06.2024	08:30 Uhr	Nennungsschluss
15.06.2024	08:00 - 11:00 Uhr	Dokumentenausgabe, Rathausvorplatz Kaiserslautern
15.06.2024	08.30 - 11.00 Uhr	Start Rathausvorplatz Kaiserslautern
15.06.2024	ca. 19.00 Uhr	Aushang der Ergebnisse, Stiftsplatz Kaiserslautern
15.06.2024	ca. 20.00 Uhr	Siegerehrung Stiftsplatz Kaiserslautern

6. Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen sind Personenkraftwagen und 2-Räder ab 50ccm und mindestens 45km/h Endgeschwindigkeit bis einschließlich Baujahr 1998 (im folgenden auch Fahrzeuge genannt). Zusätzlich sind auch Fahrzeuge zugelassen, wenn diese aufgrund ihrer Besonderheit (*Markengeschichte, Seltenheit, „berühmte“ Vorbesitzer oder ähnliches*) von besonderer kultur-historischer Bedeutung sind. Hierüber entscheidet endgültig das Organisationsteam (*Sportleiter und Organisationsmitglieder*).

Zugelassen sind Automobile und 2-Räder, im folgenden Fahrzeuge genannt, mit folgenden Kennzeichen:

- Normale Zulassung (*z.B. schwarzes Kennzeichen*)
- Saison-Kennzeichen (*z.B. schwarzes Kennzeichen mit zeitlicher Begrenzung*)
- Oldtimer-Kennzeichen „07“ (*z.B. rotes Kennzeichen*)
- Oldtimer-Zulassung „H“ (*z.B. schwarzes Kennzeichen*)
- Bei Fahrzeugen mit einem roten Kennzeichen mit 06er Nummer oder Kurzzeit-Kennzeichen mit 04er Nummer übernimmt der Veranstalter keine Haftung und Gewähr für die Teilnahmeberechtigung im Falle polizeilicher Beanstandung.
- Fahrzeuge, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, müssen der normalen nationalen Zulassungsordnung ihres Landes entsprechen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung und Gewähr für die Teilnahmeberechtigung im Falle polizeilicher Beanstandung.

Die Fahrzeuge müssen während der gesamten Veranstaltung den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (*StVZO*) entsprechen. Alle Fahrzeuge müssen im Originalzustand gemäß ihren entsprechenden Herstellungszeiträumen (authentische Fahrzeuge) sein und dürfen nur mit zeitgenössischem Zubehör ausgerüstet sein, sofern dies in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist oder eine allgemeine Betriebserlaubnis (*ABE*) vorliegt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen abzulehnen und/oder den Start ohne weitere Angaben von Gründen zu verweigern.

Aufgrund der Aufgabenstellungen und der Veranstaltungstypen erfolgt keine Klasseneinteilung.

7. Zugelassene Teams

Jedes Team besteht aus dem auf der Nennung angegebenen Fahrzeug sowie dem aufgeführten Fahrer und Beifahrer (bei 2-Rädern im folgenden Sozius genannt). Etwaige Änderungen müssen spätestens bis zur Ausgabe der Fahrtunterlagen gemeldet werden. Der Fahrer muß im Besitz eines gültigen Führerscheins sein. Der Beifahrer/Sozius ist nur

fahrberechtigt, sofern er ebenfalls im Besitz eines gültigen Führerscheins ist. Eine Lizenz für die Teilnahme ist nicht erforderlich.

2

8. Nennungen

Für die Teilnahme an der **2. ADAC Trifels Oldtimerwanderung** ist das vorgegebene Veranstalter Nennformular zu verwenden. Nennungen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Diese muss bis spätestens zum Nennungsschluss dem Nennbüro vorliegen. **Die Anzahl der Fahrzeuge ist auf 120 begrenzt.**

Bei mehr als 120 Nennungen behält sich der Veranstalter vor, eine Auswahl zu treffen. Nennungen ohne Nenngeld werden nicht bestätigt und garantieren keinen Startplatz. Das Nenngeld muss bis zum angegebenen Nennungsschluss beim Veranstalter eingegangen sein. Das Nenngeld kann per Scheck oder per Überweisung auf das Konto der Sportfahrer Union Kaiserslautern, (*Kreissparkasse Kaiserslautern, IBAN: DE 83 5405 0220 0000 577528, Verwendungszweck: 2. Trifels Oldtimerwanderung & Namen des Teams*), bezahlt werden. Bei Nennungen mit Scheck gilt das Datum des Posteingangs als Zugang, bei Nennungen mit Überweisung der Tag der Wertstellung des Nenngeldes auf dem Giro-Konto.

9. Nenngeld

Für die Teilnahme an der **2. ADAC Trifels Oldtimerwanderung** wird ein Nenngeld erhoben. Das Nenngeld ist für alle Fahrzeuge gleich:

Nennung bis 17.05.2024, 24:00 Uhr 65,00 €

Nennung bis 15.06.2024, 08:30 Uhr 75,00 €

inklusive folgender Leistungen:

- 1-Tagesveranstaltung, ca. 160 km
- Sonderaufgaben (Geschicklichkeits-, Schätz-, Spielaufgaben) bei den Wanderpunkten
- Pokale mindestens bis zum 10. Platz (Fahrer & Beifahrer/Sozius)
- Rallyeschild, Rallyepin
- Tasche mit Informationen/Gutscheinen, Aufkleber Kaiserslautern Classic
- Empfang mit einem Erfrischungsgetränk im Ziel
- Verpflegung (Samstag: Frühstückstüte, Abendgrillen Stiftsplatz)

Das Nenngeld ist Reuegeld und wird nur bei Nichtannahme der Nennung oder bei Absage der Veranstaltung erstattet.

10. Versicherung, Haftung

Das eingesetzte Fahrzeug eines jeden Teilnehmers muss mit mindestens einer Million Euro pauschal haftpflichtversichert sein. Mit Abgabe der Nennung erklärt der Bewerber, dass für das genannte Fahrzeug eine entsprechende Haftpflichtversicherung uneingeschränkt in Kraft ist. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Fahrzeuge entsprechen mit vorschriftsmäßigem Grenzübertritt den deutschen Versicherungsbestimmungen. Daher ist ein spezieller Versicherungsschutz, für im Ausland zugelassene Fahrzeuge, nicht notwendig.

Der Veranstalter hat gemäß VwV zu §29 StVo eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen abgeschlossen:
€ 10.000.000,- für Personen- und Sachschäden pro Ereignis, jedoch nicht mehr als
€ 1.100.000,- für Vermögensschäden.

3

11. Haftungsausschluss

Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Sozius, Fahrzeugeigentümer und Fahrzeughalter verzichten durch Abgabe der Nennung für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittenen Unfälle oder Schäden auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer und Generalsekretäre
- den ADAC und seinen Präsidenten, die ADAC-Regionalverbände, Mitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter
- den Veranstalter, dessen Beauftragte, die Sportwarte, Helfer sowie Streckeneigentümer
- Behörden, Dienststellen und alle anderen Personen, die mit der Organisation und der Durchführung der Veranstaltung in Verbindung stehen, den Straßenbaulastträger sowie Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzten Straßen samt Zubehör verursacht werden und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung, auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises, beruhen
- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Sozius), deren Helfer, die Eigentümer oder Halter der anderen Fahrzeuge
- den eigenen Bewerber, den oder die eigenen Fahrer, Mitfahrer und eigene Helfer, wobei anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer und Mitfahrer vorgehen.

Der Haftungsausschluss wird mit der Abgabe der Nennung aller Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

12. Verantwortlichkeit – Änderungen

Die Teilnehmer (*Fahrer, Beifahrer, Sozius, Eigentümer oder Halter von Kraftfahrzeugen*) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch durch die Veranstaltung oder einzelne Sonderprüfungen abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflichten zu übernehmen.

Ergänzungen: Die Bestimmungen dieser Ausschreibung können je nach Erfordernis geändert werden. Über die Veränderungen wird der Teilnehmer durch ein schriftliches nummeriertes und datiertes Bulletin informiert.

Anwendung/Auslegung: Der Sportleiter der SPORTFAHRER UNION KAISERSLAUTERN e.V. im ADAC ist für die Anwendung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Ausschreibung zuständig. Nur seine Entscheidungen sind endgültig.

4

13. Dokumentenausgabe

Jedes teilnehmende Team muss sich zu dem in der Ausschreibung angegebenen Zeitfenster zur Dokumentenausgabe einfinden. Bei der Ausgabe sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nennungsbestätigung
- Führerschein des Fahrers
- Kraftfahrzeugschein
- Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers, sofern Fahrer/Beifahrer nicht Eigentümer sind
- Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen

14. Start/Strecke

Die Fahrzeuge können zu der im Zeitplan aufgeführten Zeitfenster starten. Die Teams sind verpflichtet, um an der Gesamtwertung teilzunehmen, ihre Durchfahrt an jeder in der Bordkarte aufgeführten Wanderpunkte bescheinigen zu lassen. Die Öffnungszeiten der einzelnen Wanderpunkte/Spielaufgaben sind in dem **Wanderbuch** verbindlich vermerkt.

15. Wanderbuch

Alle Teams erhalten ein Wanderbuch, das eine Beschreibung einer empfohlenen Strecke enthält, so dass die Teams die vorgeschriebene Wanderpunkte erreichen und alle Spielaufgabenabschlüssen absolvieren können.

16. Spielaufgaben

Spielaufgaben (im folgenden SA genannt) in Form von Geschicklichkeits- und Schätzaufgaben werden im Wanderbuch erklärt und die Ergebnisse werden in der Boardkarte und gesondert noch auf einer Kontrollliste eingetragen. Jede Spielaufgabe wird separat ausgewertet, alle SAs werden gleich gewertet laut Punktwertung. Bei gleicher Strafpunktzahl wird die gleiche Platzierung vergeben, der nächste Platz entfällt. Für die Gesamt-Wertung sind zwingend bei den Wanderpausen (WP's) die Spielaufgaben zu absolvieren. Die Teilnehmer sind alleine für das Vorweisen der Bordkarten an den verschiedenen Stationen und für die Richtigkeit aller Einträge verantwortlich. Sachrichterentscheidungen sind verbindlich!

17. Wertungstabelle

Platzierung der Spielaufgabe minus 1 ist gleich Strafpunkte für die jeweilige Spielaufgabe (Beispiel: Platz 1: $1-1=0$ Strafpunkte, Platz 18: $18-1=17$ Strafpunkte)

Nicht gestartete oder beendete Spielaufgabe Anzahl der Starter plus 30 = Strafpunkte (Beispiel: 25 Starter in der Touristik Wertung + 30 = 55 Strafpunkte)

17.1 Platzierungen

Sieger ist das Team mit der geringsten Strafpunktsomme. Die weiteren Platzierungen ergeben sich anhand der steigenden Strafpunktsommen.

17.2 Gleichstand (Ex-aequo)

Sollten in der Gesamtwertung – nach Absolvieren aller Prüfungen (WP / SA) – zwei oder mehrere Teams die gleiche Strafpunktsomme haben, wird das Team, mit der geringeren

Strafpunktschme auf WP 1 / SA 1, bei weiterem Gleichstand auf WP 2 / SA 2 usw., vor dem anderen Team platziert. Sollte dann weiterhin Gleichstand bestehen, ist das ältere Fahrzeug vor dem jüngeren zu platzieren.

5

**In der Auswertung wird nicht nach Fahrzeuggattungen getrennt.
Alle Teams sind gleich!**

18. Preise und Pokale

30% der gestarteten Teilnehmer in dieser Wertung erhalten Pokale (Fahrer und Beifahrer), mindestens aber bis zum 10. Platz.

18.1 Allgemein

Weitere Ausgabe von Ehren- oder Sonderpreisen behält sich der Veranstalter vor. Die Siegerehrung ist fester Bestandteil der Veranstaltung, Pokale / Preise werden nicht nachgesandt.

19. Proteste

Proteste sind bei historischen Veranstaltungen dieser Art nicht üblich. Eventuelle Einsprüche können dem Sportleiter der SU-Kaiserslautern schriftlich unter Angabe der Startnummer bis zu 30 Minuten nach der individuellen Zielankunft des betroffenen Teilnehmers vorgetragen werden. Verbindliche Auskünfte erteilt nur der Sportleiter der SPORTFAHRER UNION KAISERSLAUTERN e.V. im ADAC.

20. Grundlage der Veranstaltung

Die Veranstaltung ist nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (*StVO*), der Straßenverkehrszulassungsordnung (*StVZO*) und den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörden ausgerichtet. Die Teilnehmer erkennen diese Bestimmungen mit Abgabe der Nennung an und verpflichten sich damit gleichzeitig zu sportlichem, fairem Verhalten. Die Durchführung dieser Veranstaltung erfolgt ausschließlich nach dieser Ausschreibung und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (*Bulletins*).

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordnete erforderliche Änderungen in der Ausschreibung vorzunehmen. Er hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist. Eine Schadensersatzpflicht entsteht dem Veranstalter dadurch nicht.

Den Anweisungen des Sportleiters der SPORTFAHRER UNION KAISERSLAUTERN e.V. im ADAC und dessen Erfüllungsgehilfen (Sportwarte) ist zu jeder Zeit der Veranstaltung Folge zu leisten. Die vom Veranstalter erlassenen Ausführungsbestimmungen (*Bulletins*) sind Bestandteil dieser Ausschreibung. Eintragungen auf der Bordkarte erfolgen ausschließlich durch den Veranstalter/Sportwarte (ausgenommen Team Namen), für die Korrektheit der Eintragungen sind die Teilnehmer selbst verantwortlich.

21. Fahrvorschriften

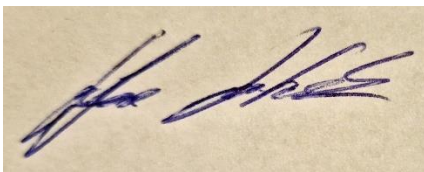
Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind unter allen Umständen einzuhalten. Die Veranstaltung dient nicht zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder Bestzeiten. Es ist Pflicht der Teilnehmer, Rücksicht auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung zu nehmen. Dies gilt insbesondere innerhalb geschlossener Ortschaften. Jede überflüssige Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Durch die Abgabe der Nennung erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass die Polizei solche Verstöße dem Veranstalter

mitteilt. Den Anordnungen des Veranstalters und der von ihm eingesetzten Sportwarte ist Folge zu leisten.

6

22. Umweltschutz

Die Teilnehmer sind verpflichtet, Umweltverschmutzungen zu vermeiden. Sofern Teile gewechselt werden, sind Altteile vom Teilnehmer wieder mitzunehmen. Es muss strengstens darauf geachtet werden, dass der Parkplatz oder Fahrbahnbelag nicht durch Öl, Benzin oder andere Flüssigkeiten verunreinigt wird. Für erforderliches Material wie beispielsweise Bodenschutz hat der Teilnehmer selbst zu sorgen. Nicht beseitigte Beschädigungen und Verunreinigungen werden vom Veranstalter in Rechnung gestellt.



Helge Leitzbach

1. Vorsitzender

SPORTFAHRER UNION KAISERSLAUTERN e.V. im ADAC

7